

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen "Familiengartenverein Steinhausen" besteht in Steinhausen eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung. Der Verein kann Mitglied des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes sein (ZGB Art. 60).

2. ZWECK

- 2.1 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- Förderung und Pflege des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
 - Übernahme oder Kauf von Pachtland und Schaffung von Pachtland
 - Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und Exkursionen
 - Verkauf von Getränken und Gartenartikel an die Vereinsmitglieder

3. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

- 3.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Mitglied können Personen beiderlei Geschlechts werden, welche die Statuten und Reglements des Familiengartenvereins Steinhausen anerkennen. Es wird eine Eintrittsgebühr erhoben, die von der GV festgelegt wird.

- 3.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit in der Verfolgung des Vereinszweckes, Pächter zudem zur Leistung von Frondienststunden. Für Pächter ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Eine Abweisung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme erlangt Rechtsgültigkeit, sobald die Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeitrag für das erste Mitgliedsjahr entrichtet sind. Das Fachorgan des Schweiz. Familiengärtner-Verbandes, der "Gartenfreund", ist für Mitglieder obligatorisch, wenn der Verein im Schweizerischen Familiengärtner-Verband Mitglied ist.

- 3.3 Passivmitglied können Einzelpersonen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten und Firmen werden, die an der Vereinsförderung interessiert sind. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- 3.4 Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung (GV) auf Vorschlag des Vorstandes ernennen. Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden:

- an Mitglieder, die sich durch mehrjährige Tätigkeit in der Vereinsführung in ausserordentlicher und uneigennütziger Weise verdient gemacht haben,
- an Personen, Mitglieder oder Nichtmitglieder, die den Verein in ausserordentlicher Weise unterstützen und fördern.

- 3.5 Bei Abstimmungen und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen erfolgen, wenn dies die Versammlung verlangt. Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die sich an der Abstimmung beteiligen, gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen jedoch das Los.

- 3.6 Die Mitgliedschaft geht verloren:
- durch freiwilligen Austritt
 - durch Tod. Die Familienangehörigen müssen bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich erklären, ob sie in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten wünschen. Der Ehegatte hat das Vorrecht.
 - durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende September des laufenden Jahres erfolgen. Er muss, um gültig zu sein, mit Brief an den Vorstand erfolgen. Austretende Pächter müssen bis spätestens am 31. Oktober ihre Parzelle vollständig abgeräumt und unkrautfrei abgetreten haben. Erfolgt der Austritt während dem Vereinsjahr, aus Gründen, die in den Statuten enthalten sind, muss spätestens vier Wochen nach dem Austritt die Parzelle vollständig abgeräumt und unkrautfrei abgetreten sein.

Mitglieder, die den Verein direkt oder indirekt schädigen oder ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch bei statuten- oder reglementwidrigem Verhalten. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

- 3.7 Mitglied kann nur werden, wer in der Einwohnergemeinde Steinhausen wohnt.
Pächter, welche wegziehen und in Cham, Baar oder Zug Wohnsitz nehmen können weiterhin Pächter bleiben, welche die ausserhalb dieser Gemeinden Wohnsitz nehmen, müssen auf Ende des Vereinsjahres die Pacht zurückgeben. Ausnahmen können erlaubt werden, wenn keine neuen Mitglieder auf der Warteliste figurieren.
- 3.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gartenordnung und die Bauordnung, über welche separat abgestimmt wird, einzuhalten.

4. FINANZIERUNG

- 4.1 Für die Erfüllung seiner Pflichten hat der Familiengartenverein Steinhausen folgende Finanzquellen zur Verfügung:
- die Eintrittsgebühr und der jährliche Aktivmitglieder-Beitrag
 - Passivmitglieder-Beitrag
 - Pacht- und Wasserzins
 - Gewinn aus dem Verkauf von Getränken und Gartenartikeln
 - Subventionen und Legate
 - Gewinn aus Vereinsanlässen
 - Ertrag aus dem Vereinslokal
- 4.2 Der Aktivmitglieder-Beitrag, der Pacht- und Wasserzins und weitere Beiträge sind bis zum 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitglieder-Beitrag befreit.

5. ORGANISATION

- 5.1 Die Vereinsorgane sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 5.2 Generalversammlung (GV)
Die Teilnahme an der GV ist für alle Mitglieder obligatorisch, unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Busse geahndet werden. Die Bussenhöhe wird durch die GV beschlossen.
Alljährlich, möglichst im November, findet die GV statt, an der folgende Traktanden behandelt werden:
- Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Bericht der RPK
 - Budget für das kommende Vereinsjahr
 - Wahlen
 - Mutationen
 - Verschiedenes
- 5.2.1 Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der GV, mit Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich oder per Mail einzuladen. Ausserordentliche GV können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ebenso müssen solche innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt. (ZGB Art. 64)
- 5.2.2 Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
- 5.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 5.3.1 Es zeichnen zu zweien in administrativen Angelegenheiten der Präsident bzw. Vizepräsident und der Aktuar. In finanziellen Belangen der Präsident bzw. Vizepräsident und der Kassier.
- 5.3.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf derselben sind sie wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit einer geraden Endzahl für den Präsidenten, den Wasserchef und den 1. Beisitzer und in ungeraden Jahren für den Kassier und den restlichen Vorstand.

5.3.3 Der Vorstand übernimmt die allgemeine Verwaltung des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er unterhält Verbindungen mit den Behörden, führt Verhandlungen über Erwerb von Pachtland und beschließt den Unterhalt und Ausbau bestehender Areale. Der Vorstand ist besorgt, dass die beschlossenen Beiträge ordnungsgemäss eingezogen werden. Zuhanden der GV erstattet der Vorstand Bericht und erstellt das Jahresbudget. Er organisiert ferner Anlässe, welche den Verein betreffen.

5.4 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK besteht aus einem Obmann und mindestens einem Mitglied. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und können nach deren Ablauf wiedergewählt werden. Die Wahl findet jeweils in Jahren mit einer ungeraden Endzahl statt.

5.4.1 Die RPK überprüft die Kassenführung des Familiengartenvereins Steinhausen unter Einbezug eventueller Nebenkassen und erstattet Bericht an die GV. Sie ist jederzeit befugt, Einsicht in die Kassaführung zu nehmen.

5.4.2 Die RPK kann zu den Sitzungen (z.B. Budgetsitzungen) des Vorstandes als beratende Mitglieder eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

6.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

6.3 Die Entschädigung der Tätigkeit der Vereinsorgane wird an der GV beschlossen.

6.4 Jeder Pächter kann zur Leistung von Frondienststunden aufgefordert werden und ist verpflichtet, daran teilzunehmen. Ist er aus entschuldbaren Gründen (Krankheit, Militärdienst) verhindert, muss er umgehend den Vorstand davon in Kenntnis setzen. Pächter ab dem 65. Altersjahr und Ehrenmitglieder sind vom Frondienst freigestellt.

Die jährlich zu leistende Anzahl Frondienststunden wird von der GV beschlossen. Wer die Jahresstunden nicht leistet, hat eine Entschädigung zu entrichten, deren Höhe ebenfalls von der GV beschlossen wird.

6.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6.6 Das äussere Erscheinungsbild eines Areals sowie die baulichen Massnahmen und die Grenzabstände werden in der Gartenordnung geregelt. Die Parzelle ist so zu gestalten, dass keine Unfälle entstehen können. Für sämtliche Personen und Sachschäden auf der Parzelle ist der jeweilige Pächter vollumfänglich haftbar.

6.7 Über eine Auflösung oder Liquidation des Vereins entscheidet die GV. Sie kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. In diesem Falle werden Akten und Vereinsvermögen der Gemeinde übergeben, unter Wahrung des Anspruchs einer späteren Vereinsgründung in Steinhausen mit den gleichen Zielen.

8. Statutenänderungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden, Abänderungen der Garten- und Bauordnung können mit einfacher Mehrheit an der GV beschlossen werden.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. März 1992 beschlossen und am 5. November 2004 einer Totalrevision unterzogen.

Letzte Anpassungen von 5.2.1 gemäss Entscheid der GV vom 23. November 2017.

Steinhausen, den 23. November 2017

Das CO-Präsidium

Die Aktuarin



Valérie Ebenstreit & Thomas Keller



Anna Caputo